

Satzung

für den

Gedenkstättenverbund Gäu - Neckar - Alb

Errichtet in der
Gründungsversammlung
in Horb-Rexingen
am 29. April 2010

Inhalt

Präambel

- § 1 Ziele des Verbundes 4
- § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr 4
- § 3 Zweck und Aufgaben 4
- § 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit 5
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft 5
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft 6
- § 7 Mitgliedsbeitrag 6
- § 8 Organe des Vereins 6
- § 9 Mitgliederversammlung 7
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung 7
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung 7
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 8
- § 13 Vorstand 8
- § 14 Gesetzliche Vertretung und Haftung 9
- § 15 Zuständigkeit des Vorstands 9
- § 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands 9
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands 10
- § 18 Kassenprüfer 10
- § 19 Protokollierung 10
- § 20 Auflösung des Vereins 11
- § 21 Vermögensbindung bei Auflösung 11
- § 22 Inkrafttreten 11

P r ä a m b e l

Seit mehreren Jahren gibt es eine fruchtbare Zusammenarbeit der Gedenkstätten über die Verfolgung und den Widerstand in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und für die damals vernichteten jüdischen Gemeinden am Oberen Neckar. Diese Zusammen-arbeit hat sich inzwischen bis in das Gäu ausgeweitet.

Der Gedenkstättenverbund Gäu-Neckar-Alb setzt die Grundsätze der Präambel der Landes-arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg um:

- das Gedenken und die Erinnerung an das Leiden der Opfer von Verfolgung und Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime;
- die Verständigung und Versöhnung mit den Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben;
- das Eintreten gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus;
- die Förderung des Gesprächs zwischen Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrung aus Geschichte und Politik mit dem Ziel einer neuen Dialogfähigkeit.

Im Zentrum der Arbeit steht neben der Erinnerung und dem würdigen Gedenken an die Opfer die Vermittlung der Geschehnisse im Ort mit Blick auf das NS-Unrechtssystem und die aktive Auseinandersetzung damit im Rahmen der historisch-politischen Schul-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Die Gedenkstätten haben ein Netz von Beziehungen zu ehemaligen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zu Überlebenden der Lager in unserer Region und zu den Angehörigen auf-gebaut.

Durch die Forschungsarbeiten der Gedenkstätten wurde umfangreiches Datenmaterial gesi-chert und vor seiner Vernichtung bewahrt (Fotos, Dokumente, Briefwechsel).

Die Initiativen organisieren am jeweiligen Ort Veranstaltungsprogramme zu den Gedenktagen und zu vielen anderen Anlässen, betreiben Lokalforschung, arbeiten mit Schulen zusammen (Projekte in den Schulen und Gedenkstätten) und organisieren Führungen in den Gedenkstät-ten.

Fast alle Initiativen organisieren als Vereine eine erhebliche Anzahl an Mitgliedern und sind wichtige Kulturträger am jeweiligen Ort geworden.

§ 1 Ziele des Verbundes

Die Gedenkstätten in der Region Gäu-Neckar-Alb wollen ihre bisherige Zusammenarbeit weiter intensivieren und professionalisieren. Sie tragen dabei insbesondere folgenden Entwicklungen Rechnung:

- die zunehmende lebenszeitliche Distanz junger Menschen zu den Themen der Gedenkstättenarbeit erfordert pädagogisch qualifizierte Konzepte der Gedenkstättenarbeit und deren Durchführung an und mit Schulen und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
- Der in den Bildungsplänen des Landes empfohlene lokal- und regionalbezogene Unterricht in den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Religion und Ethik benötigt authentische Lernmöglichkeiten, die die Gedenkstätten des Verbundes anbieten können. In Zusammenarbeit mit Schulen sollen deren pädagogische Angebote gebündelt und weiterentwickelt werden;
- neue Erscheinungsformen des Rechtsradikalismus und des Antisemitismus verlangen nach verstärkter, effizienter und kontinuierlicher Präsenz der Gedenkstättenarbeit in der Öffentlichkeit (Medien, Internet);
- der Gedenkstättenverbund Gäu-Neckar-Alb arbeitet im Sinne der Völkerverständigung und des Dialogs der Religionen und Kulturen in einem wachsenden und sich vereinigenden Europa.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gedenkstättenverbund Gäu-Neckar-Alb. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name Gedenkstättenverbund Gäu-Neckar-Alb e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Unterstützung der Mitglieder in ihrer Arbeit am jeweiligen Ort.

- (a) Erhalt, Pflege und Öffnung der Gedenkorte;
- (b) Organisation von Gedenkveranstaltungen;
- (c) Kontakte mit Opfern und deren Angehörigen;
- (d) Gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte zur Vermittlung von Geschichte und Bedeutung der Orte und Ereignisse;
- (e) Durchführung gemeinsamer Tagungen und Veranstaltungen sowohl zur weiteren Erforschung wie auch zur Multiplikatorenbildung;
- (f) Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gedenkens aber auch zur Ausweitung der Bildungsarbeit, z. B. im qualifizierten Tourismus;
- (g) Vernetzung der Zusammenarbeit im Bereich der historischen Forschung und deren Publikation (Printmedien, Aufbau einer Datenbank);

- (h) Entwicklung eines Archivkonzepts der Gedenkstätten im Benehmen mit den Archiven auf Orts- und Kreisebene, wie auch mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg;
- (i) Begleitung des durch Zuwanderung neu entstehenden jüdischen Lebens in der Region;
- (j) Planung und Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen;
- (k) Gezielte Unterstützung der Mitglieder im Bereich Fundraising;
- (l) Ausbau der Zusammenarbeit mit den Fachstellen der Landkreise und des Landes, vornehmlich mit den Hochschulen und der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg sowie allen anderen in diesem Feld engagierten Körperschaften und Organisationen, wie den Volkshochschulen, Kirchen und Gewerkschaften und der Kontakte zu den Ebenen der Denkmalschutzverwaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (4) Für die Bewältigung seiner Aufgabenfelder kann der Gedenkstätten-verbund neben seinen ehrenamtlichen Aktivitäten bezahlte Arbeitsleistungen einkaufen, sofern die Finanzierung solcher Arbeitsleistungen gesichert ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die als Gedenkstätten tätig sind, bzw. Gedenkstätten betreiben und die Ziele dieser Satzung unterstützen. Jede juristische Person nach Satz 1 hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede juristische Person kann so viele Vertreter in die Mitglieder-versammlung entsenden, wie sie Stimmen hat. Die Stimmen einer juristischen Person können nur einheitlich abgegeben werden. Sie werden von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern der juristischen Person abgegeben. Die Stimmenübertragung auf ein vertretungsberechtigtes Mitglied ist zulässig.
- (3) Nichtjuristische Personen, die im Sinne von § 5 Absatz 1 Gedenkstättenarbeit betreiben und den Mitgliedsbeitrag entrichten, können Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße fördern wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten, können Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wenn die Mitgliedschaft abgelehnt wird, muss der Grund genannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der dritten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss nach Absatz 4 ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach Beratung abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied, das die Berufung eingelegt hat, darf bei der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in seiner Angelegenheit nicht anwesend sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 entsendet drei Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, weitere Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen, die nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins;
 - (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (e) Wahl der Kassenprüfer;
 - (f) Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - (h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4;
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (2) Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Satz 2 einberufen, so ist der Zweck auf der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Hinsichtlich der Einberufungsfrist, der Tagesordnung und der Ergänzung der Tagesordnung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend. In Angelegenheiten von außerordentlicher Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
- (2) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlvorgangs einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter darf nicht selbst kandidieren.
- (3) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 1 bis 4. In anderen Angelegenheiten ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist § 5 Abs. 2 zu beachten.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die spätestens innerhalb von acht Wochen zusammentreten muss. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die neue Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Einberufungsfrist, der Tagesordnung und der Ergänzung der Tagesordnung die Vorschriften des § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend. In Angelegenheiten von außerordentlicher Dringlichkeit gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl wird die Stichwahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Bei Wahlen und bei Abstimmungen in anderen Angelegenheiten gelten Stimmenthaltungen als gültig abgegebene Stimmen. Sie werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied ohne besondere Funktion.
- (2) Für bestimmte Vorhaben kann sich der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder besonders sachkundige Personen als stimmberechtigte Beisitzer wählen. Das Amt eines zugewählten Beisitzers endet mit dem Abschluss des bestimmten Vorhabens.

§ 14 Gesetzliche Vertretung und Haftung

- (1) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Für die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass der Vorstand bei fahrlässigem Handeln im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt ist.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (d) Erstellung der Jahresberichte;
 - (e) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 6 Absatz 3;
 - (f) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Absatz 4;
 - (g) Beschlussfassung in Beitragsangelegenheiten gemäß § 7 Absatz 3.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem einzelnen Geschäftswert von über 2.500,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern sollen nur Personen gewählt werden, die Mitglied in einem der im Gedenkstättenverbund Gäu-Neckar-Alb zusammengeschlossenen Gedenkstätten oder Gedenkstätteninitiativen sind und diese nach § 5 Abs. 1 in der Mitgliederversammlung

vertreten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (4) Wird eine Person zum Mitglied des Vorstands gewählt, bei dem die Anforderung des Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben ist, so erlangt die gewählte Person für die Dauer seines Amtes Stimmrecht im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Wiederwahl ist zulässig. Offene und geheime Wahl sind möglich. Beantragt ein anwesender Vertreter geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Treten zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands zurück oder scheiden sonst vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmenthaltungen gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vorstands, prüfen diese mindestens einmal im Jahr und erstatten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis Bericht.

§ 19 Protokollierung

- (1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in dem der Gang der Beratung und die Beratungsergebnisse festzuhalten sind. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) In den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 3 sind die Vorschriften über die Protokollierung entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag kann ein Mitglied Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen nehmen. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einsichtnahme durch Verlesen des Protokolls, auch in Auszügen, ersetzt werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit Einsicht in sämtliche Protokolle nehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Vermögensbindung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs (K.d.ö.R.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.04.2010 (am neunundzwanzigsten April des Jahres Zweitausendundzehn) in der Ehemaligen Synagoge in Horb-Rexingen von den folgenden Persönlichkeiten unterzeichnet und damit errichtet: